



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0074-G16-0068/22

Düsseldorf, den 21.10.2024

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs (VMU-2-Betrieb) der Covestro Deutschland AG in Krefeld durch Erweiterung der Produktionskapazität von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Produkte mit unterschiedlichen Viskositäten und NCO-Gehalten (MDI-Spezialtypen)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Covestro Deutschland AG mit Bescheid vom 02.10.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Covestro Deutschland AG
Kaiser-Wilhelm-Allee 60
51373 Leverkusen

Datum: 02.10.2024

Seite 1 von 52

Aktenzeichen:
53.04-9021121-0074-G16-
0068/22
bei Antwort bitte angeben

Frau Well
Zimmer: 294
Telefon:
0211 475-9314
Telefax:
0211 475-2790
rebecca.well@
brd.nrw.de

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs (VMU-2-Betrieb) durch Erweiterung der Produktionskapazität von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Produkte mit unterschiedlichen Viskositäten und NCO-Gehalten (MDI-Spezialtypen)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.10.2022, zuletzt ergänzt am 16.08.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid
53.04-9021121-0074-G16-0068/22

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 10.10.2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13.08.2024 (Eingang am 16.08.2024), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs durch Erweiterung der Produktionskapazität von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Produkte mit unterschiedlichen Viskositäten und NCO-Gehalten (MDI-Spezialtypen) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Datum: 02.10.2024

Seite 2 von 52

Der Covestro Deutschland AG in Leverkusen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von MDI-Spezialtypen
(Modifizierungsbetrieb – VMU-2-Betrieb)

am Standort
Covestro Deutschland AG,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Produktionskapazität wird mit dieser Genehmigung von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Spezialtypen erhöht. Die Produktionskapazität erstreckt sich wie folgt auf die verschiedenen Produkttypen:

Prepolymere durch chemische Umwandlung von MDI mit Polyolen werden nach Umsetzung der beantragten Änderung mit einer Kapazität von bis zu 55.000 t/a hergestellt.

Bis zu 10.000 t/a entfallen auf Desmodur CD, welches durch Dimerisierung von MDI gewonnen wird.

Weitere 10.000 t/a sind für die Produktion von diversen Abmischungen von MDI vorgesehen. Da bei der Produktion keine chemische Umwandlung stattfindet, ist die Produktionsmenge nicht Bestandteil der genehmigten Kapazität.

Betriebszeiten:

Die Gesamtanlage wird in Wechselschicht (Tag- und Nachtschicht) mit regelmäßig wiederkehrender Sonn- und Feiertagsarbeit betrieben.



Die Herstellung der Produkte erfolgt diskontinuierlich im Chargenbetrieb. Die Produktion wird ganzjährig betrieben.

Datum: 02.10.2024

Seite 3 von 52

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

- 1) Die Korrektur der Anlageneinstufung gemäß 4. BImSchV. Die Anlage ist der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und nicht wie bisher der Nr. 4.1.8 zuzuordnen.
- 2) Die Erhöhung der Produktionskapazität von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Produkte (MDI-Spezialtypen) einschließlich der Erhöhung der Produktion von 5.000 t/a auf 10.000 t/a Desmodur CD im Wesentlichen durch eine Verbesserung der nachgeschalteten Lagerlogistik.
- 3) Integration von Maßnahmen aus der folgenden Änderungsanzeige 53.01-A15.1-100.0327/10 - Mischstrecke für MDI und Additive als Alternative für Misch tanks im Tanklager N 188. Gegenüber der in der Änderungsanzeige beschriebenen Maßnahmen haben sich verfahrenstechnische Änderungen ergeben, die nun beantragt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um den Ersatz von Mischpumpen durch Regelventile und die Installation eines zusätzlichen Statikmischers V810-MA01-RM331.
- 4) Die Reinigung der Rührwerksbehälter (V820-CA01-RA001-RA007) und der Behälter (V820-TA02-BA001-BA007) mit Monochlorbenzol (MCB) entfällt.
- 5) Korrektur der Ventilatorleistung zum Abluftstrom AL1 – 5790 m³/h.
- 6) Redaktionelle Überarbeitung der Betriebsbeschreibung durch
 - Polyol-Vorlage (TPG-Vorlage: V820-TA01-BA021) inklusive Pumpe V820-TA01-PA021,
 - Herstellung eines HCl-Stabilisators durch Begasung von MDI mit Chlorwasserstoff (HCl) im Behälter V820-TA02-BA022 und
 - Austausch der Polyol-Dosierwaage 1 (V820-TA01-BA001).
- 7) Weitere Antragsgegenstände:
 - Entfall der Polyol-Dosierwaage 3 (V820-TA01-BA003) und der Polyol-Dosierpumpen (V820-CA01-PA001 bis PA006). Die Entleerung erfolgt zukünftig mittels Stickstoffdruck,



Datum: 02.10.2024

Seite 4 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

- Installation von drei Stabilisator-Zugabe-Pumpen (V820-CA01-PA241, V820-CA01-PA261 und V820-CA01-PA271) in Betriebseinheit 1,
- Installation von zwei zusätzlichen Filtern (V820-CA01-FA031 und FA062). Die anfallenden Reststoffe werden dem RS1 zugeordnet,
- Installation von zwei zusätzlichen Abgas-Vorfiltern (V820-XE02-FA072 und FA073) zum Schutz der Vakuumpumpen vor größeren Partikeln (Maschinenschutz). Die belastete Aktivkohle wird dem RS4 zugeordnet,
- Austausch der Vakuumpumpen von RA007 (V820-XE02-VP071) gegen ein Modell mit höherer Leistung,
- Demontage diverser Aggregate in den Betriebseinheiten 1 und 2 (Vgl. Kapitel 4.7 des Antrags – Liste entfallener Apparate),
- Entfall der Abluftquelle AL3,
- Substitution von Monoethanolamin (MEA) (RS12) durch Ethylenglykol (RS14),
- Entfall des Reststoffstroms RS12,
- Erhöhung der Reststoffstrommenge RS1 und RS4 wegen Erhöhung der Produktionskapazität und der Installation zusätzlicher Filter sowie
- TA Luft konforme Herrichtung der Abluftquellen AL 5 und AL 6.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



Datum: 02.10.2024

Seite 5 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Vorbehalte

Die Genehmigung wird mit Einverständnis der Antragstellerin unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt. Es bleiben Auflagen hinsichtlich des Bodenschutzes bezogen auf den Ausgangszustandsbericht und die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV ausdrücklich vorbehalten. Dies dient der Sicherstellung, dass die in Anlage 2 zu diesem Bescheid bereits hinreichend bestimmten, allgemein festgelegten Anforderungen zu einem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung näher festgelegt werden können.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Datum: 02.10.2024

Seite 6 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 100.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

9.292,50 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002926815

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von MDI-Spezialtypen (Modifizierungsbetrieb – VMU-2-Betrieb). Mit Datum vom 10.10.2022 hat die Covestro Deutschland AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BlmSchG



auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs gestellt.

Datum: 02.10.2024

Seite 7 von 52

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von MDI-Spezialtypen der Covestro Deutschland AG ist als Anlage zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.4 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.4 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Modifizierungsbetrieb der Covestro Deutschland AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Datum: 02.10.2024

Seite 8 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Modifizierungsbetriebs der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Der Modifizierungsbetrieb befindet sich im Nordblock des Chemparks Krefeld-Uerdingen. Auf dem Betriebsgelände findet sich insgesamt eine Vielzahl von Anlagen derselben sowie anderer Betreiberinnen. Das gesamte Gelände des Chemparks Krefeld-Uerdingen wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und weist eine entsprechend hohe Flächenversiegelung auf. Im direkten Umfeld zu den Grenzen des Chemparks befinden sich diverse Immissionsorte, unter anderem westlich an der Duisburger Straße. Östlich grenzt das Rheinufer direkt an das Werksgelände an. Der zu betrachtende Einwirkungsbereich beträgt vorliegend 1.780 m um den Hauptemissionsschwerpunkt. Ein großer Teil der im Modifizierungsbetrieb anfallenden Abluft wird zur Reinigung der thermischen Abgasreinigungsanlage des benachbarten MDI-Betriebs zugeführt. Der Hauptabgasparameter der in der Anlage verbleibenden Abluftquellen ist organischer Kohlenstoff. Der Massenstrom der Gesamtanlage für organischen Kohlenstoff, ermittelt durch Summation der einzelnen Massenströme der drei vorhandenen gefassten Abluftquellen, liegt deutlich unterhalb des hilfsweise errechneten Bagatellmassenstroms. In diesem Fall ist die Ermittlung von Immissionskenngrößen nach TA Luft entbeh-



lich. Es befinden sich keine FFH-Gebiete innerhalb des zu betrachtenden Einwirkungsbereiches der Anlage. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopie weisen teilweise stickstoffempfindliche Lebensraumtypen auf. Da die Abluftreinigung innerhalb des Modifizierungsbetriebs mittels Aktivkohle erfolgt und keine thermische Abluftreinigung vorhanden ist, werden aus der Anlage entsprechend keine Stickstoff- oder Schwefeloxide ausgetragen. Somit ist eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotopie durch den Eintrag von Luftschadstoffen nicht zu befürchten. Der von der Gesamtanlage nach beantragter Änderung prognostizierte Beurteilungspegel liegt mehr als 10 dB(A) unterhalb der für die Immissionsorte im Umfeld des Anlagengrundstücks zulässigen Immissionsrichtwerte. Diese befinden sich somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen nicht zu erwarten sind. Da die beantragten Änderungen innerhalb der Grenzen des Chemparks umgesetzt werden und zudem Eingriffe in den Boden und bauliche Veränderungen der Anlage mit dem Antragsgegenstand nicht verbunden sind, werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen oder anderweitig in schützenswerte Landschaftsbestandteile eingegriffen.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=c743feaa-cf6f-4947-b13c-def4a2b001ed&q=Covestro> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung MDI-Spezialtypen der Covestro Deutschland AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 02.10.2024

Seite 9 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



2.8 Antrag

Datum: 02.10.2024

Seite 10 von 52

Die Covestro Deutschland AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 10.10.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 52	Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Störfall (informativ)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsschutz, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 16.08.2024.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und -einstufung

Die Anlage dient der Herstellung von MDI-Produkten mit unterschiedlichen Viskositäten und NCO-Gehalten. Dies wird durch Mischung von verschiedenen Grundisocyanaten oder Umsetzung von MDI mit Polyether-/Polyester-Polyolen sowie durch Zumischen von Hilfsstoffen erreicht. Bei der Umsetzung von MDI mit Polyether-/Polyester-Polyolen entstehen im vorliegenden Fall Prepolymere. Bei Prepolymeren handelt es sich um Zwischenprodukte einer Polymerisationsreaktion, die aufgrund des Vorhandenseins reaktiver Gruppen in der Lage sind, weitere Polymerisationsreaktionen einzugehen. Prepolymere sind im Vergleich zu Polymeren Makromoleküle mit einer verhältnismäßig geringen mole-

Datum: 02.10.2024

Seite 11 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



kularen Masse und bestehen nur aus einer relativ geringen Anzahl monomerer Einheiten. Um dies zu erreichen, werden innerhalb der Produktion im Modifizierungsbetrieb Katalysatoren, Inhibitoren sowie Antikatalysatoren eingesetzt, um die Reaktion in Richtung der gewünschten Produkte und Makromoleküle zu beeinflussen. Die eigentliche Polymerisation zur Herstellung von Polyurethan erfolgt jedoch nicht innerhalb des Modifizierungsbetriebs, sondern erst nach Abgabe der Prepolymere an die jeweiligen Kunden.

Bisher war der Modifizierungsbetrieb als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Da es sich bei den hergestellten Produkten jedoch aus den folgenden Erwägungen heraus nicht um Kunststoffe handelt, wird die Anlageneinstufung vorliegend korrigiert. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist ein Polymer definiert als ein Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer enthält (...) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind.

Die durchschnittliche Polymergröße von Prepolymeren liegt zwischen ca. 250-350 g/mol (number average molecular weight) bzw. 600-750 g/mol (weight average molecular weight). Das Molekulargewicht von MDI liegt bei 250,26 g/mol. Somit enthält eine einfache Gewichtseinheit nicht zwingend drei Monomereinheiten. Bei Desmodur CD handelt es sich zudem um ein Dimer. Die MDI-Abmischungen werden durch Mischung von MDI ohne chemische Umwandlung gewonnen. Die Tatbestandsmerkmale zum Vorliegen von Polymeren sind aus Sicht der Covestro Deutschland AG daher nicht erfüllt. Zusammenfassend handelt es sich bei den Produkten des Modifizierungsbetriebs um Isocyanate, weshalb die Anlage vielmehr der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen zuzuordnen sei. Zwar lassen sich Prepolymere und Polymere rein anhand der Molekülmasse nicht immer klar voneinander abgrenzen, jedoch hat die Covestro Deutschland AG plausibel dargelegt, dass der Zweck der Anlage nicht auf die Herstellung von Polyurethan (Polymer), sondern

Datum: 02.10.2024

Seite 12 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



vielmehr auf die Herstellung hochreaktiver Intermediate ausgerichtet ist. Insofern wird die Einschätzung, dass die Anlage zur Herstellung von MDI-Spezialtypen der Nr. 4.1.4 und nicht wie bisher der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, behördlicherseits geteilt.

Aufgrund gestiegener Produktnachfrage ist eine Erhöhung der Produktionskapazität von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Produkte vorgesehen. Realisiert werden soll die Steigerung der Produktionskapazität im Wesentlichen durch eine Verbesserung der der Produktion nachgeschalteten Lagerlogistik. Hierdurch verringert sich die eigentliche Kesselbelegungszeit, so dass die Produktionsbehälter für weitere Reaktionsansätze verwendet werden können.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Der Modifizierungsbetrieb ist in zwei Betriebseinheiten aufgeteilt, aus denen jeweils Abluft über verschiedene Quellen abgeleitet wird.

Betriebseinheit 1

In der Betriebseinheit 1 erfolgt die Herstellung von MDI-Spezialtypen. Die Reaktionskomponenten sind technische monomere oder polymere Isocyanate, die aus Betriebsbehältern des MDI-Betriebs aus Gebäude N189 oder aus Behältern der Betriebsbehälteranlage N188 übernommen werden. Die weiteren Misch- oder Reaktionskomponenten werden kontinuierlich oder diskontinuierlich zugefügt. Die Herstellung der MDI-Spezialtypen erfolgt wahlweise durch Abmischungen verschiedener MDI-Typen, Umsetzung von MDI mit Polyolen oder Polyaminen, durch Zugabe fester Additive oder Dimerisierung von MDI. Innerhalb der Betriebseinheit 1 befinden sich die folgenden Abluftquellen. Die bei der Herstellung von HCl-Stammlösung anfallende Abluft wird der TAR des MDI-Betriebs zugeführt, so dass im Modifizierungsbetrieb hierfür keine eigenständige Abluftquelle existiert.

AL 1 (A013)

Die aus der Absaugung der Abfüllanlage V820-TA02-WM001 und des Umluftwärmeschanks V820-XD01-WA001 bei Normalbetrieb anfallende Abluft enthält geringe Mengen MDI. Die Abluft wird ohne vorherige Rei-

Datum: 02.10.2024

Seite 13 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



nigung über den bestehenden Betriebsauslass AL 1 (A013) in einer Höhe von 30,8 m über Erdboden abgeleitet.

In der Abfüllanlage V820-TA02-WM001 werden kleinere Mengen an MDI-Prepolymeren und MDI-Blend-Fertigprodukten in Gebinde abgefüllt. Größere Mengen werden über die Gebinde-Abfüllanlage der Anlage 76 (VMU-1-Betrieb) abgefüllt. Die Absaugung an der Gebindebefüllung sowie des Umluft-Wärmeschranks erfolgt über den Ventilator V820-AU01-VA001 ($V = 5.790 \text{ m}^3/\text{h}$). Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird der Abluftvolumenstrom der Quelle korrigiert, da dieser in der Vergangenheit zu niedrig angegeben war. Die Ventilatoren und deren Leistung wurden jedoch keiner Änderung unterzogen. Für MDI gilt nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft eine zulässige Massenkonzentration von $20 \text{ mg}/\text{m}^3$. Da MDI einen relativ geringen Dampfdruck aufweist, ist nicht davon auszugehen, dass bei der Umfüllung von MDI-Produkten in Gebinde große Mengen MDI in die Abluft ausgasen. Der Anteil von MDI im Rohgasstrom der Quelle AL 1 (A013) liegt laut Aussagen der Betreiberin bei $1\text{-}2 \text{ mg}/\text{m}^3$. In Anlage 2 zu diesem Bescheid werden Emissionsbegrenzungen für diese Quelle festgelegt. Da die Menge an Luftschadstoffen im Rohgasstrom jedoch weniger als ein Fünftel der nach TA Luft zulässigen Massenkonzentration beträgt und die Quelle somit nicht relevant ist, wird auf die Festlegung von Messverpflichtungen verzichtet.

AL 3

Innerhalb der Betriebseinheit 1 wurde [REDACTED] lösung hergestellt. Die dabei entstehende Abluft wurde über Aktivkohle gereinigt und über die Abluftquelle AL 3 in die Atmosphäre abgeleitet. Da die Produktion eingestellt wurde, entfällt auch die AL 3 und wird vorliegend abgemeldet. Die in der Genehmigung 56.8851.4.1/4690 vom 04.07.2005 formulierten Nebenbestimmungen verlieren in Bezug auf die AL 3 ihren Regelungsinhalt.

AL 6 (A039)

Das bei der Carbodiimisierung im Rührbehälter V820-CA01-RA007 anfallende CO_2 -haltige Abgas wird über die Aktivkohlefilter V820-XE02-FA003 und FA004 geleitet, um im Rohgasstrom vorhandene Spuren an MDI abzuscheiden. Weitere der Reaktion als Katalysator oder Stopper beigefügte Substanzen verbleiben im Produkt und finden sich nicht im Abluftstrom wieder. Der Abgasstrom wird im Bestand mit einem Volumenstrom von $V = 100 \text{ m}^3/\text{h}$ über den Betriebsauslass AL 6 (A039) in einer Höhe von 19,1 m über Erdboden in die Atmosphäre abgeleitet. Die

Datum: 02.10.2024

Seite 14 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



Datum: 02.10.2024

Seite 15 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

Covestro Deutschland AG hat wiederkehrende betriebliche Messungen des Abgasstroms vorgenommen, die zeigen, dass die abgeleitete Menge an MDI über die AL 6 konstant weit unterhalb der nach TA Luft zulässigen Grenzwerte für organische Verbindungen liegt. Aufgrund der Erhöhung der Produktionskapazität von Desmodur CD auf 10.000 t/a wird das Wechselintervall der Aktivkohlefilter angepasst. In der Genehmigung 56.8851.4.1/4690 vom 04.07.2005 wurde in Nebenbestimmung 9 festgelegt, dass die Aktivkohlefilter nach einjähriger Betriebszeit auszutauschen sind. Die Aktivkohlefilter werden zukünftig jedoch halbjährlich statt jährlich gewechselt, um einen Durchbruch der Filter sicher zu verhindern.

Betriebseinheit 2

Innerhalb der Betriebseinheit 2 des Modifizierungsbetriebs werden MDI-Abmischungen, MDI-Modifizierungen und Stabilisator-Stammlösungen als Kleinproduktionen hergestellt. Innerhalb dieser Betriebseinheit befindet sich eine Reinigungsanlage für Kleinteile, in der unter Einsatz von Ethylenglykol z.B. Armaturen, Passstücke und Filter gereinigt werden können.

AL 5 (A038)

Die Abluft aus der Reinigungsanlage für Kleinteile und dem Raumluftabsaugsystem wird mit Hilfe des Ventilators V830-AU02-VA001 über die Aktivkohlefilter V830-AU02-FA001 und FA002 geleitet und im Bestand mit einem Volumenstrom von $V = 200 \text{ m}^3/\text{h}$ über den Betriebsauslass AL 5 (A038) in einer Höhe von 35,1 m über Erdboden in die Atmosphäre abgegeben. Die Abluft ist mit organischen Verbindungen wie MDI und Ethylenglykol beaufschlagt. Da im Rahmen des beantragten Vorhabens Monoethanolamin durch Ethylenglykol substituiert wird, ergibt sich eine Anpassung der einzuhaltenden Grenzwerte. Ethylenglykol ist der Nr. 5.2.5 der TA Luft zuzuordnen, während Ethanolamin aufgrund der Stoffeigenschaften der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft zugeordnet werden muss. Wiederkehrende Messverpflichtungen für diese Quelle wurden in der Vergangenheit nicht festgelegt. Dies wird in Anlage 2 zu diesem Bescheid nun nachgeholt.

Gemeinsame Ableitung der Abluft der Abluftquellen AL 5 (A038) und AL 6 (A039)

Die Auslässe der Abluftquellen AL 5 und AL 6 entsprechen im Bestand nicht den Anforderungen der TA Luft. Vorliegend wird daher beantragt,



die beiden Auslässe miteinander zu verbinden und die Abluft gemeinsam über den bestehenden Schornstein der Abluftquelle AL 5 vertikal in die Atmosphäre abzuleiten. Dabei ist vorgesehen, für die beiden Abluftquellen vor der Zusammenführung jeweils eigene Messstellen einzurichten.

Datum: 02.10.2024

Seite 16 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

Dem Antrag liegt eine Schornsteinhöhenbestimmung I0207/04/2024 der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 16.05.2024 bei. Die erforderliche Mindestbauhöhe der Abluftquelle AL 5 beträgt nach TA Luft Nr. 5.5 in Verbindung mit der VDI 3781 Blatt 4 bei gemeinsamer Ableitung 35,6 m über Grund bei einem lichten Auslassdurchmesser von 0,14 m an der Mündung. Die tatsächliche Bauhöhe darf 39,16 m nicht überschreiten. Da die tatsächliche Bauhöhe im Bestand mit 35,1 m geringfügig nach unten abweicht, soll der Auslass auf eine Bauhöhe von 35,6 m verlängert werden.

Ermittlung von Immissionskenngrößen

Für die Emissionen der Anlage, die überwiegend aus organischen Kohlenstoffen bestehen, sieht die TA Luft keine Bagatellmassenströme für die Ermittlung von Immissionskenngrößen vor. Der hilfsweise abgeleitete Bagatellmassenstrom aus $10 \text{ kg/h} \cdot S\text{-Wert}$ liegt für Luftschadstoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft bei 1 kg/h sowie für Luftschadstoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I bei 0,5 kg/h. Mit einem Massenstrom von 0,01 kg/h für org. C und 0,126 kg/h für org. C Klasse I liegen die Emissionen der Gesamtanlage deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen war somit entbehrlich. Es ist davon auszugehen, dass durch den geänderten Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe zu erwarten sind.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Im Modifizierungsbetrieb werden unter anderem MDI und Chlorbenzol, in flüssiger Form gehandhabt. Da diese einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I enthalten, sind die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft für den Umgang mit diesen Stoffen in der gesamten Anlage einzuhalten. Zur Sicherstellung der Einhaltung sowie die Erfassung der in der Anlage vorhandenen Apparate zum Umgang mit flüssigen organischen Stoffen werden in Anlage 2 zu diesem Bescheid entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.



3.2.3 Geräusche

Datum: 02.10.2024

Seite 17 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallemissions-/Immissionsprognose (Gutachten Nr. EIP2020-529-1-V1) der Currenta GmbH & Co. OHG vom 14.01.2021 bei, in der das beantragte Vorhaben schalltechnisch bewertet wird. In dem vorliegenden Geräuschgutachten wird der Gesamtbetrieb unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen betrachtet und für zwei maßgebliche Immissionsorte und weitere Referenzorte in der Nachbarschaft der Anlage bzw. des Chemparks Krefeld-Uerdingen Beurteilungspegel der Zusatzbelastung für die Tages- und Nachtzeit prognostiziert. Die Schallemissionen des bestehenden Betriebs wurden durch Messung erfasst. Die Schalleistungen der geplanten und schalltechnisch relevanten Apparate wurden auf Basis von technischen Daten dieser Apparate ermittelt. Die Einhaltung der angesetzten Schalleistungspegel für die neuen Geräuschquellen soll möglichst über Garantievereinbarungen mit den Lieferanten sichergestellt werden.

Für die Beurteilung wird ein vollkontinuierlicher Betrieb der Anlage angenommen. Da auch anlagenbezogener Lieferverkehr sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit stattfindet, wurde neben dem kritischeren Nachtzeitraum auch die Tagzeit betrachtet.

Für die Anlage wurden die nachfolgend genannten Immissionsorte

IO1 Duisburger Straße 357 MI-Gebiet,

IO2 Duisburger Straße 361a MI-Gebiet

als maßgeblich im Sinne von Ziffer 2.3 TA Lärm bestimmt, da an diesen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Im Ergebnis der Prognose zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte an den ausgewählten Immissionsorten durch den Beurteilungspegel der Gesamtanlage einschließlich des Anteils der geplanten Anlagenerweiterung sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte erreichen oder überschreiten, sind nicht zu erwarten. Nach Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die betrachteten Immissionsorte somit nicht im Einwirkungsbereich des Modifizierungsbetriebs. Im Vergleich zur letzten Überwachungsmessung (April 2017) wird prognostiziert, dass sich der Beurteilungspegel der Gesamtanlage um insgesamt 6 dB(A) verringern wird. Die Reduktion der Schallemissionen resultiert hierbei im Wesentlichen aus dem geplanten Wegfall der Polyoldosierpumpen



(V820-CA01-PA001 bis PA006). Diese Pumpen weisen einen hohen Instandhaltungsaufwand auf und sind aus diesem Grund seit längerer Zeit nicht mehr in Betrieb. Die Dosierung von Polyol erfolgt nunmehr nahezu ohne Schallemission mittels Stickstoffüberdruck.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann festgestellt werden, dass sich das durch den Chempark Krefeld-Uerdingen verursachte Geräuschbelastungspotential in der Nachbarschaft nach Umsetzung des Antragsgegenstands nicht negativ verändert.

Die in der Immissionsprognose berücksichtigten Schalleistungspegel der neu hinzutretenden Aggregate sowie Vorgaben an den Stand der Lärminderungstechnik werden zur Sicherstellung der Einhaltung der prognostizierten Werte als Nebenbestimmung in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgenommen.

Mit der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens ist nicht zu rechnen, wenn die schalltechnischen Vorgaben der gutachterlichen Stelle bei Umsetzung der Änderung sowie beim Betrieb der geänderten Anlage berücksichtigt werden.

Zusätzlich liegt den Antragsunterlagen eine Stellungnahme zur Bewertung des Standes der Lärminderungstechnik SDT2019-169-1-V1 der Currenta GmbH & Co. OHG vom 22.04.2020 bei. Alle Schallquellen des Modifizierungsbetriebs, die an den im Umfeld des Standortes vorhandenen Immissionsorten einen Teilbeurteilungspegel $L_r \geq 20$ dB(A) verursachen, werden auf die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik überprüft. Das Abschneidekriterium wurde im Rahmen gemeinsamer Gespräche am 19.12.2018 abgestimmt und kann weiterhin als zweckdienlich angesehen werden. In der im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten Immissionsprognose für den Modifizierungsbetrieb wurden insgesamt 25 Schallquellen berücksichtigt, wovon vier Schallquellen nur im Tageszeitraum in Betrieb sind (LKW-Verkehr zu Tor 11). Für insgesamt fünf dieser Schallquellen ergeben sich an einem Immissionsort im Umfeld Teilbeurteilungspegel von mehr als 20 dB(A) nachts. Diese Schallquellen wurden auf die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik überprüft. Die begutachtende Stelle kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Aufwand möglicher Maßnahmen die zu überprüfenden Aggregate dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Vor dem Hintergrund, dass die Immissionsorte im Umfeld des Werksgeländes nach

Datum: 02.10.2024

Seite 18 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



Umsetzung der beantragten Änderung nicht im Einwirkungsbereich des Modifizierungsbetriebs liegen werden, ist das Ergebnis der Überprüfung des Standes der Lärminderungstechnik als plausibel zu erachten.

Datum: 02.10.2024

Seite 19 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch die Errichtung zusätzlicher Apparate in der Anlage und die gesteigerte Produktionskapazität ist nicht mit Immissionen zu rechnen, die durch Erschütterungen hervorgerufen werden. In der Anlage werden keine Tätigkeiten durchgeführt, bei denen durch Bewegung entstandene Energie in Form von Schwingungen in den Boden abgegeben werden.

Zusätzliche Beleuchtungen des Werksgeländes sind nicht vorgesehen.

Im Modifizierungsbetrieb werden zudem keine radiometrischen Messungen oder sonstige Strahlungsquellen eingesetzt.

Apparate und Rohrleitungen sind an den erforderlichen Stellen mit Isolierungen versehen, so dass Wärmeverluste durch Abstrahlung minimiert werden.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Bei der Produktion von MDI-Spezialtypen fallen unvermeidbar auch Stoffe und Stoffgemische an, auf deren Herstellung der Zweck der Anlage nicht ausgerichtet ist.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden die nachfolgend genannten Reststoffströme verändert.

RS 1 (ASN 150202*)

Rückstände aus Filtern, beispielweise den im Rahmen des Vorhabens neu installierten Filtern V820-CA01-FA031 und FA062, werden als RS 1 zur thermischen Behandlung an eine Rückstandsverbrennungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG abgegeben. Die Abfallmenge erhöht sich von 0,5 t/a auf 1,0 t/a.

RS 4 (ASN 070210*)

Das bei der Carbodiimidisierung anfallende CO₂-haltige Abgas, das auch Spuren von Isocyanaten enthalten kann, wird über die Aktivkohle-Vorfilter V820-XE02-FA072 und FA073 sowie die Aktivkohlefilter V820-CA01 FA003 und FA004 geleitet. Die beladene Aktivkohle wird als RS 4 mit einer Menge von 1 t/a (vormals 0,5 t/a) ebenfalls zur thermischen



Datum: 02.10.2024

Seite 20 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

Behandlung an eine Rückstandsverbrennungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG abgegeben. Die Aktivkohle ist mit MDI belastet, welches aufgrund der Reaktivität mit Wasser und dem geringen Dampfdruck nicht mit verhältnismäßigem Aufwand aus der Aktivkohle entfernt werden kann. Entsprechend steht derzeit keine alternative Abfallentsorgung zur Verfügung.

RS 12 und RS 14 (AVN 070204*)

Weiterhin entfällt im Rahmen des beantragten Vorhabens der Reststoffstrom RS 12, welcher aus verunreinigtem Monoethanolamin bestand. Dieses wurde in der Reinigungsanlage für Kleinteile der Betriebseinheit 2 eingesetzt und anschließend der energetischen Verwertung zugeführt. Monoethanolamin wird antragsgemäß durch Ethylenglykol substituiert. Entsprechend ergibt sich ein neuer Reststoffstrom RS 14, welcher aus verunreinigtem Ethylenglykol besteht, das in Gebinde abgefüllt und anschließend zur thermischen Behandlung an eine Rückstandsverbrennungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG abgegeben wird. Eine mengenmäßige Veränderung findet nicht statt. Die Abgabe erfolgt in einer Menge von 20 t/a.

Den Antragsunterlagen liegt eine unterschriebene Erklärung zur vorgesehenen Abfallentsorgung bei, in der bestätigt wird, dass die Entsorgung der v. g. Abfallarten unbefristet sichergestellt werden kann.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Covestro Deutschland AG gibt in den Antragsunterlagen an, dass eine angemessene Nutzung anfallender Abwärme aufgrund der schwachen Exothermie der Reaktionen technisch nicht möglich ist. Auf Nachfrage erläutert die Betreiberin hierzu, dass alle Prozesse diskontinuierlich betrieben werden und die Wärmeentwicklung im Bereich der Prepolymerproduktion nur kurzzeitig während der Reaktionsphase in einem Temperaturbereich von 40 °C bis 85 °C erfolgt. Der Dampfverbrauch hierbei ist gering, da die Reaktionswärme selbst zur Temperierung beiträgt. Die Bildungswärme fällt in den meisten Fällen auf niedrigem Temperaturniveau an, so dass eine Wärmerückgewinnung weder technisch sinnvoll noch angemessen wäre. Höhere Temperaturen von bis zu 150 °C werden nur bei der Reinigungsanlage für Kleinteile benötigt. Diese Anlage wird jedoch nur selten (ca. zweimal pro Monat) und ebenfalls diskontinuierlich betrieben. Eine Nutzung der Abwärme ist hier auf-



grund der geringen Nutzungsfrequenz ebenfalls technisch nicht sinnvoll oder angemessen.

Die Darlegungen der Betreiberin sind als plausibel zu bewerten.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Nach Beendigung des Produktionsprozesses ist vorgesehen, die Apparaturen zu reinigen, anfallende Abfälle und Spülwässer schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen sowie die Anlage im Anschluss zu demontieren. Hinsichtlich der Verpflichtung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks bezogen auf relevante gefährliche Stoffe liegt ein Ausgangszustandsbericht vor.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nicht erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das gesamte Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe ein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich unterliegt damit dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV - 12. BImSchV). Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV auch die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV. Aufgrund der im Modifizierungsbetrieb gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen, ist diese Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches. Die Einstufung als sicherheitsrelevant wird bedingt durch eine im Jahr 2019 erfolgte Stoffumstufung. Diese betrifft das Produkt MDI 70BV17, welches nunmehr als Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2 (E2) klassifiziert ist. Aufgrund der gehandhabten Mengen finden sich sicherheitsrelevante Anlagenteile in der Anlage, so dass die Covestro Deutschland AG im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erstmalig einen Teilsicherheitsbericht erstellt und Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV

Datum: 02.10.2024

Seite 21 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



vorgelegt hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde das LANUV NRW mit der Bitte um Begutachtung dieser Unterlagen nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV beteiligt.

In seinem Gutachten 1697.4.1.4 vom 13.08.2024 kommt das LANUV zu dem Schluss, dass bei sachgemäßer Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen vorhanden bzw. vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von der Anlage ausgehende Störfälle und damit verbundene ernste Gefahren für Beschäftigte, Nachbarschaft und Umwelt zu verhindern bzw. deren Auswirkungen wirksam zu begrenzen. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV an die in einem Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG vorzulegenden Teile eines Sicherheitsberichts. Das Gutachten 1697.4.1.4 vom 13.08.2024 ist Teil der Genehmigungsurkunde.

Im Jahr 2021 wurde im Auftrag der Stadt Krefeld durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG im Rahmen des Projektes Rheinblick ein Gutachten 1453.IP.20190521.165034 / 163355 zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für das gesamte Gelände des CHEMP-ARKs Krefeld Uerdingen erstellt. Hierin wurden auf der Grundlage der auf dem Betriebsgelände insgesamt gehandhabten gefährlichen Stoffe unterschiedliche Szenarien betrachtet. Die hierbei ermittelten abstandsbestimmenden Stoffe werden im Modifizierungsbetrieb nicht gehandhabt, so dass die Anlage für die Freisetzungsszenarien keine Relevanz aufweist. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die gehandhabten Stoffe und somit auf die zu betrachtenden Szenarien. Somit wird der angemessene Sicherheitsabstand durch die geplanten Änderungen weder erstmals noch weiter unterschritten.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld für ihren Zuständigkeitsbereich um Prüfung des Antrags und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

3.7.1.1 *Bauplanungsrecht*

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Der geltende Flächennutzungsplan stellt für

Datum: 02.10.2024

Seite 22 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



das Baugrundstück Industriegebiet dar. Das Vorhaben ist nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig. Die Anlage steht somit auch im Einklang mit der kommunalen Entwicklung.

Datum: 02.10.2024

Seite 23 von 52

3.7.1.2 *Bauordnungsrecht*

Der Antragsgegenstand umfasst keine nach Bauordnungsrecht zu prüfenden Änderungen. Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen und Hinweise werden insofern nicht formuliert.

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

3.7.1.3 *Brandschutz*

Den Antragsunterlagen liegt ein Brandschutzkonzept der Currenta GmbH & Co. OHG (Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken) vom 06.09.2021 bei. Hierin wird bestätigt, dass die genehmigten Bereiche der Anlage durch die beantragten Maßnahmen baulich nicht geändert werden. Auch die Abstände zu benachbarten Objekten werden durch den Antragsgegenstand nicht verändert. Es werden zudem keine Abweichungen oder Erleichterungen beantragt. Durch die Stadt Krefeld werden zur Sicherstellung der brandschutztechnischen Anforderungen keine Nebenbestimmungen oder Hinweise formuliert.

3.7.2 Bodenschutz

3.7.2.1 *Altlasten*

Da Eingriffe in den Boden mit dem Vorhaben nicht verbunden sind, werden durch die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld keine Nebenbestimmungen oder Hinweise formuliert.

3.7.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Am 16.03.2023 wurde das Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) der Covestro Deutschland GmbH zum § 16 BImSchG Änderungsverfahren des Modifizierungsbetriebs überstellt. Das AZB-Konzept wurde durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Das Konzept sieht eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Modifizierungsbetriebes vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren. Das AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen. Wird bei der Durchführung der Untersuchungen ohne Rücksprache mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf von diesem Konzept abgewichen, kann der AZB abgelehnt werden.



Datum: 02.10.2024

Seite 24 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

Die Ergebnisse des vollständigen AZB werden als Grundlage für die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dienen.

Der AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG Teil der Antragsunterlagen. Da die Erteilung der Genehmigung vor Vorlage des vollständigen AZB erfolgt, wird durch Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG sichergestellt, dass die in Anlage 2 zu diesem Bescheid formulierten, allgemeinen Nebenbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt weiter konkretisiert werden können.

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 Abwasser

Innerhalb des Modifizierungsbetriebs ist der Umgang mit Abwässern durch technische bzw. organisatorische Maßnahmen durch Betriebsanweisung geregelt. Es fallen die folgenden Abwässer in der Anlage an.

AW 1, unbelastetes Abwasser/Kühlwasser:

Zur Abführung der Reaktionswärme und zur Kühlung von aufgeheizten Reaktionsbehältern wird Kühlwasser benötigt, welches unbelastet in den Rheinwasserkanal abgeführt wird (AW 1).

Der Kühlwasserbedarf des Betriebes wird sich durch die beantragte Kapazitätserhöhung nicht steigern.

AW 3, belastetes Abwasser

Im Modifizierungsbetrieb fallen keine Prozessabwässer an, sondern nur Bühnenspritzwässer (Ableitung nach AW 3). Bühnenspritzwässer werden über ein Rinnensystem den Spritzwassergruben zugeleitet und mittels Pumpen in Tank 56 der Betriebsbehälteranlage N188 gepumpt. Nach analytischer Prüfung und Freigabe erfolgt die Abgabe in die biologische Kläranlage (AW 3).

Die in den Antragsunterlagen genannte jährliche TOC-Fracht ist im Vergleich zu der genehmigten TOC-Fracht am Ablauf der ZABA als irrelevant zu bewerten. Auch bezogen auf den AW 3 ergeben sich durch das beantragte Vorhaben keine Änderungen.

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf erhebt keine Bedenken gegen die Umsetzung des beantragten Vorhabens. Auflagen und Hinweise werden nicht formuliert.



Datum: 02.10.2024

Seite 25 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

3.7.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Innerhalb des Modifizierungsbetriebs befinden sich insgesamt drei Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen. Die Anlagen befinden sich nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellen oder Überschwemmungsgebiet.

Vorplatz N184 (023-SY-000354)

Bei dem Vorplatz N184 023-SY-000354 handelt es sich um ein oberirdisches Fass- und Gebindelager (LAU-Anlage). Das maßgebende Volumen der Anlage beträgt 88 m³. Gehandhabt werden MDI und Polyol, welche jeweils der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 zuzuordnen sind. Es handelt sich nach § 39 AwSV daher um eine Anlage der Gefährdungsstufe A. Die in der Anlage gelagerten Stoffe werden in transportrechtlich zugelassenen Verpackungen aufbewahrt. Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden keine Änderungen an dieser Anlage vorgenommen.

Abfüllung N184 (023-SY-000473)

Bei der Abfüllung N184 023-SY-000473 handelt es sich um eine oberirdische Abfüllanlage inklusive Fass- und Gebindelager (LAU-Anlage). Auch in dieser Anlage werden MDI und Polyol gehandhabt. Mit einer maßgebenden WGK 1 sowie einem Anlagenvolumen unterhalb vom 100 m³ ist die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die in der Anlage gelagerten Stoffe werden in transportrechtlich zugelassenen Verpackungen aufbewahrt. Änderungen werden im Rahmen des beantragten Vorhabens nicht vorgenommen.

Modifizierung N184 (023-SY-000472)

Die Modifizierung N184 023-SY-000472 stellt die Produktionsanlage (HBV-Anlage) dar. Das Anlagenvolumen ist kleiner als 1.000 m³. In der Anlage werden Polyol, MDI, Isophthalsäuredichlorid, Ethylenglykol sowie Tripopylenglykol verwendet. Diese weisen die WGK 1 auf. Zusätzlich befindet sich Monochlorbenzol (WGK 2) innerhalb von Rohrleitungen. Aufgrund des Gehaltes von < 3 % von Monochlorbenzol am Gesamtvolumen ist die WGK 1 maßgebend. Innerhalb der HBV-Anlage werden keine relevanten apparativen Änderungen vorgenommen, da die beantragte Kapazitätserhöhung vorwiegend über eine Optimierung der nachgeschalteten Lagerlogistik und der damit verbundenen Reduzierung der Kesselbelegungszeiten erreicht wird.



Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten der TÜV SÜD Chemie Service GmbH (Bericht 023-SY-000472 GAAwSV Bön 009-2022 REV1 vom 29.05.2024) bei, in dem die vorhandenen AwSV-Anlagen beschrieben und wasserrechtlich beurteilt werden. Im Ergebnis bestehen aus Sicht des Sachverständigen keine Bedenken gegen die beantragte Kapazitätserhöhung, da mit einer erhöhten Gefährdung von Gewässern nicht zu rechnen ist. Die Angaben des Gutachtens wurden auf Plausibilität geprüft. Mit Schreiben vom 17.01.2024 hat die Covestro Deutschland AG die hierbei aufgeworfenen Verständnisfragen vollständig und plausibel beantwortet. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Anforderungen der AwSV innerhalb der Bestandsanlagen nicht eingehalten werden.

Datum: 02.10.2024

Seite 26 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der gesamte Bereich des Werksgeländes der Covestro Deutschland AG wird bereits gewerblich-industriell genutzt. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das unmittelbare (eigene) Werksgelände. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich ist aufgrund der vollständig versiegelten Flächen sowie der derzeitigen industriellen Nutzung der Flächen unwahrscheinlich. Damit ist auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich.

3.7.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 3 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Die im Modifizierungsbetrieb anfallende Abluft wird zu großen Teilen über die thermische Abluftreinigungsanlage des MDI-Betriebs geführt und dort abgeleitet. Für diese Abluftquelle wurde letztmalig im Genehmigungsverfahren 53.04-9021121-0071-G16-0048/22 eine Immissionsprognose I 0182/05/2022 der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 08.07.2022 vorgelegt und behördlicherseits geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Jahresmittel der Gesamtsatzbelastungen am Ort der höchsten Immission und entsprechend auch an jedem anderen Ort im Beurteilungsgebiet für alle betrachteten



Datum: 02.10.2024

Seite 27 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

Luftschadstoffe erheblich unter den Immissionswerten der irrelevanten Zusatzbelastung liegen. Ein Einfluss auf das nächstgelegene FFH-Gebiet konnte hieraus nicht abgeleitet werden, so dass eine weitergehende Prüfung insbesondere hinsichtlich der Deposition von Stickstoff entbehrlich war. Der Modifizierungsbetrieb selbst verfügt nur über wenige weitere Abluftquellen, aus denen hauptsächlich organische Stoffe in geringen Mengen emittiert werden. Ein Einfluss auf das nächstgelegene FFH-Gebiet oder gesetzlich geschützte Biotope im Anlagenumfeld lässt sich hierdurch nicht ableiten.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Dezernat 55 der Bezirksregierung beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Das Dezernat 55 teilt mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in die Anlagen 2 und 3 zu diesem Bescheid übernommen.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbrei-



Datum: 02.10.2024

Seite 28 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

ten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Bei der Beurteilung der Änderung der Anlage zur Herstellung von MDI-Spezialtypen der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wurden die nachfolgend genannten BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt.

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid



Datum: 02.10.2024

Seite 29 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Covestro Deutschland AG, Leverkusen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.10.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von MDI-Spezialtypen (Modifizierungsbetrieb) durch Erweiterung der Produktionskapazität von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Produkten mit unterschiedlichen Viskositäten und NCO-Gehalten (MDI-Spezialtypen) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** in Höhe von 4.788,00 Euro und den **Gebühren** in Höhe von 4.504,50 Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.292,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Für die Begutachtung der Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wurde eine Gebühr in Höhe von 4.788,00 Euro erhoben, welche als Auslage in diesem Verfahren geltend gemacht wird. Diese ist in den oben angegebenen Gesamtkosten enthalten.



Datum: 02.10.2024

Seite 30 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.4 genannten genehmigungsbedürftigen Modifizierungsbetrieb und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 4.504,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 100.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 eine Gebühr von 750,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1



wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten mehrfach Nachforderungen gestellt sowie Gespräche geführt werden. Der Antrag ist mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden, welche vorwiegend durch eine Verbesserung der Lagerlogistik erreicht werden soll. Da es an bestimmaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 4.610,00 Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 5.360,00 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.752,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des

Datum: 02.10.2024

Seite 31 von 52

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



Modifizierungsbetriebs wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.752,00 Euro** festgesetzt.

Datum: 02.10.2024

Seite 32 von 52

6. UVP-Vorprüfung

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Modifizierungsbetriebs ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024* (Mbl. NRW, 2024, S. 528) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (58 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	10,75 h	h	10,75 h
Gebühr	€	752,50 €	€	752,50 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 10,75 Stunden einer Mitarbeitenden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.



Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **752,50 Euro**.

Datum: 02.10.2024

Seite 33 von 52

7. Gesamtgebühren

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 dieses Bescheides betragen insgesamt **4.504,50 Euro**.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Rebecca Well

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (14 Seiten)
 3. Hinweise (1 Seite)



Datum: 02.10.2024

Seite 34 von 52

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-
0068/22

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen**Ordner 1 von 3**

0.	Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 10.10.2022.....	2 Blatt
	Anschreiben der Covestro Deutschland AG vom 10.10.2022.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 31.03.2023.....	12 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 21.04.2023.....	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 17.01.2024.....	6 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 18.06.2024.....	3 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 09.08.2024.....	4 Blatt
	LANUV Gutachten 1697.4.1.4 vom 13.08.2024.....	24 Blatt
	Inhaltsverzeichnis.....	5 Blatt
1.	Formular 1	6 Blatt
1.1	Zertifikat ISO 14001.....	6 Blatt
2.	Formular 2	1 Blatt
3.	Stellungnahme des Betriebsrates, der Fachkraft für Ar- beitssicherheit sowie des Betriebsarztes	4 Blatt
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	17 Blatt
4.1	Produktdatenblatt Fassadsorber Carbotech.....	2 Blatt
4.2	Selbstüberwachung Rührkessel 7.....	20 Blatt
4.3	Staubmessung AL5 Rohgas.....	2 Blatt
4.4	Staubmessung AL5.....	2 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
6.	Angaben zu den Stoffen	5 Blatt
7.	Formulare	22 Blatt
8.	Angaben gemäß UVPG	9 Blatt
9.	Gutachten, Prognosen, Stellungnahmen	



Datum: 02.10.2024

Seite 35 von 52

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

9.1	Schallemissions-/Immissionsprognose EIP2020-529-1-V1 vom 14.01.2021.....	91 Blatt
9.2	Bewertung des Standes der Lärminderungstechnik SDT2019-169-1-V1 vom 22.04.2020.....	25 Blatt
9.3	Ausbreitungsrechnung für eine vernünftigerweise nicht auszuschließende Freisetzung im VMU-2-Betrieb CSL-21-0104 vom 05.05.2021.....	14 Blatt
9.4	Gutachten nach AwSV AwSV Bön 009-2022 REV1 29.05.2024.....	15 Blatt
9.5	Brandschutzkonzept vom 06.09.2021.....	14 Blatt
9.6	Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft 2021 I0207/04/2024 vom 16.05.2024.....	14 Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
10.1	Anlagenbeschreibung 023-SY-000473/472/354.....	39 Blatt
11.	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	1 Blatt
12.	Zeichnungen und Pläne	
12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage Zeichnung UER 0025410 - Lageplan.....	1 Blatt
12.2	Übersichtsplan CHEMPARK mit Kennzeichnung der Anlage Zeichnung UER 0025409 - Übersichtsplan.....	1 Blatt
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbilder UE 328450 – Hilfssysteme Blatt 1 (BE2).....	1 Blatt
	UE 328451 – Hilfssysteme Blatt 2 (BE2).....	1 Blatt
	UE 328452 – Modifizierung und Abmischung (BE1/BE2)	1 Blatt
	UE 328453 – Herstellung von MD Spezialtypen (BE1) .	1 Blatt
	UER 0002904 – Mischstation N188 Inline Blending (BE1)	1 Blatt
12.4	Apparateaufstellungszeichnungen UE 181711 – N184, +-0m Bühne.....	1 Blatt



Datum: 02.10.2024

Seite 36 von 52

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

UE 181712 – N184, + 3,5m Bühne.....	1 Blatt
UE 181713 – N184, +7m Bühne.....	1 Blatt
UE 181714 – N184, +11m Bühne.....	1 Blatt
UE 181715 – N184, +15m Bühne.....	1 Blatt
UE 181716 – N184, +19m Bühne.....	1 Blatt
UE 181717 – N184, +23m Bühne.....	1 Blatt
UE 181718 – N184, +26m Bühne.....	1 Blatt
UE 181719 – N184, +27,8m Bühne.....	1 Blatt

12.5 Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen

UER 0003279 P01 – N184, +0,0m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003279 P02 – N184, +0,0m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003279 P03 – N184, +0,0m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003280 P01 – N184 +3,5 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003280 P02 – N184 +3,5 m Bühne.....	1 Blatt

Ordner 2 von 3

UER 0003280 P03 – N184 +3,5 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003281 P01 – N184 +7,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003281 P02 – N184 +7,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003281 P03 – N184 +7,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003282 P01 – N184 +11,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003282 P02 – N184 +11,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003282 P02 – N184 +11,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003283 P01 – N184 +15,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003283 P02 – N184 +15,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003283 P03 – N184 +15,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003284 P01 – N184 +19,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003284 P02 – N184 +19,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003284 P03 – N184 +19,0 m Bühne.....	1 Blatt
UER 0003285 P01 – N184 +23,0 m Bühne.....	1 Blatt



	UER 0003285 P02 – N184 +23,0 m Bühne.....	1 Blatt
	UER 0003286 P01 – N184 +27,0 m Bühne.....	1 Blatt
	UER 0003286 P02 – N184 +27,0 m Bühne.....	1 Blatt
12.6	Ex-Zonen-Pläne	
	UE 242940 – N184, +-0m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242941 – N184, +3,5m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242942 – N184, +7m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242943 – N184, +11m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242944 – N184, +15m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242945 – N184, +19m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242946 – N184, +23m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242947 – N184, +26m Bühne.....	1 Blatt
	UE 242948 – N184, +27,8m Bühne.....	1 Blatt
13.	Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.....	528 Blatt
	Ordner 3 von 3	
14.	AZB-Konzept.....	100 Blatt

Datum: 02.10.2024
 Seite 37 von 52
Anlage 1
 Aktenzeichen:
 53.04-9021121-0074-G16-
 0068/22



Anlage 2

Nebenbestimmungen

Datum: 02.10.2024

Seite 38 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Au-



ßerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Emissionswerte

2.1.1 Die in der Tabelle genannten schalltechnisch relevanten Aggregate in der Freianlage N184 dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der Schallimmissionsprognose EIP2020-529-1-V1 der Currenta GmbH & Co. OHG vom 14.01.2021 als notwendig erachteten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Bezeichnung	AKZ	LWAc in dB(A)
Stabilisatorpumpe	V820-CA01-PA241	90
Stabilisatorpumpe	V820-CA01-PA261	90
Stabilisatorpumpe	V820-CA01-PA271	90

Die Sicherstellung der Einhaltung der v.g. Schalleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

2.1.2 Die Flächenschalleistung im Erdgeschoss des Gebäudes N184 darf im Betrieb die in der nachfolgenden Tabelle genannten Werte nicht überschreiten.

Datum: 02.10.2024

Seite 39 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



Bezeichnung Fläche	LWA“ in dB(A)
N184, EG, Ostseite, Abschnitt Nord	70
N184, EG, Ostseite, Abschnitt Süd	70
N184, EG, Nordseite tagsüber	79
N184, EG, Nordseite nachts	68

Datum: 02.10.2024

Seite 40 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

- 2.1.3 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 festgelegten Schalleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.
- 2.1.4 Alle Anlagenteile sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass an den Immissionsorten keine auffälligen tonalen sowie impulshaltigen Geräuschimmissionen von der Anlage wahrnehmbar sind.
- 2.1.5 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht mehr als zwei anlagenbezogene LKW-Bewegungen pro Nachtstunde zwischen Tor 9 und der Betriebsbehälteranlage N188 stattfinden.
- 2.1.6 Anlagenbezogener Schienenverkehr ist während des Nachtzeitraumes zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr unzulässig.

2.2 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte er-



Datum: 02.10.2024

Seite 41 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

forderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.3 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

Werden bei der wiederkehrenden Messung Abweichungen zu den in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 bis 2.1.2 festgelegten Werten festgestellt, sind diese der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich formlos anzuzeigen.

2.4 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.2 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht



Datum: 02.10.2024

Seite 42 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.5 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Betriebseinheit 1

- 2.5.1 Die im Abgas der Quelle AL 1 (Normalbetrieb, A013 nach Emissionserklärung) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei einem maximalen Volumenstrom von 5.790 Nm³/h (nach Abzug des Feuchtegehaltes) die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20 mg/m ³

- 2.5.2 Die im Abgas der Quelle AL 6 (CD-Herstellung, A039 nach Emissionserklärung) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei einem maximalen Volumenstrom von 100 Nm³/h (nach Abzug des Feuchtegehaltes) und einer maximalen Betriebsdauer von 4.000 h/a die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20 mg/m ³

Betriebseinheit 2

- 2.5.3 Die im Abgas der Quelle AL 5 (Normalbetrieb, A038 nach Emissionserklärung) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei einem maximalen Volumenstrom von 200 Nm³/h (nach Abzug des Feuchtegehaltes) die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) nach Nr. 5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³
Innerhalb der Massenkonzentration von Gesamtkohlenstoff gilt für Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5	20 mg/m ³



- 2.6 Die in den Nebenbestimmungen Nr. 2.5.1 bis 2.5.3 festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Die festgelegten Anforderungen bei einer Messung sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.7 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr.2.8 und 2.9 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Abluftquelle AL 5 und AL 6 jeweils ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

2.8 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.5.2 bis 2.5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 18.08.2021 zu erfolgen.

2.9 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.8 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

2.10 Messbericht

Datum: 02.10.2024

Seite 43 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



Datum: 02.10.2024

Seite 44 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.8 und 2.9 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 2.11 Die Nebenbestimmung Nr. 9 des Genehmigungsbescheids 56.8851.4.1d-4690 vom 04.07.2005 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aktivkohlefilter der Abluftquelle AL 5 (Normalbetrieb, A038 nach Emissionserklärung) sind mindestens nach einjähriger Betriebszeit und die Aktivkohlefilter der Abluftquelle AL 6 (CD-Herstellung, A039 nach Emissionserklärung) mindestens halbjährlich auszutauschen. Der Austausch ist zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.12 Gemeinsame Ableitung von Abluft

Die Abluft der Quellen AL 5 (A038) und AL 6 (A039) ist hinter den jeweiligen Messplätzen über einen gemeinsamen Schornstein mit einer Mindestbauhöhe von 35,6 m über Grund abzulei-



ten. Die erforderliche Bauhöhe darf durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal 10 % überschritten werden.

- 2.12.1 Eine horizontale Ableitung der Abluft ist nicht zulässig.
- 2.12.2 Es dürfen keine Regenhauben eingebaut werden.

Hinweis:

Deflektorhauben sind als Regenschutz zulässig.

- 2.12.3 Bei der Ableitung ist eine Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Mündung des Schornsteins von mindestens 7 m/s anzustreben.
- 2.13 Die Umsetzung der gemeinsamen Ableitung der Abluft nach Nebenbestimmung Nr. 2.12 hat innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides zu erfolgen.

2.14 Emissionen diffuser Quellen

Im Modifizierungsbetrieb werden organische Stoffe in flüssiger Form gehandhabt, die einen Massengehalt von mehr als einem Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I enthalten. Bei der Handhabung sind die nachfolgend genannten Anforderungen nach Nr. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft in der gesamten Anlage anzuwenden.

2.14.1 Pumpen und Rührwerke

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.14.2 Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können, die Anwendung nicht verhältnismäßig ist oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Datum: 02.10.2024

Seite 45 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22



Datum: 02.10.2024

Seite 46 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder mit gleichwertig technisch dichten Systemen auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

2.14.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

2.14.3.1 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typpbasierte Bauteilversuche der Flansch-



verbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Datum: 02.10.2024

Seite 47 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

2.14.3.2 Montageanweisung

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

2.14.3.3 Bestehende Flanschverbindungen

Bestehende Flanschverbindungen, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

2.14.4 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.



2.14.4.1 Nachweise

Zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation sind die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

2.14.4.2 Bestehende Absperr- oder Regelorgane

Bestehende Absperr- oder Regelorgane, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

2.14.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder sind mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.14.6 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

2.14.6.1 Gaspendelung

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspen-

Datum: 02.10.2024

Seite 48 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22



delsystems freigegeben wird und dass das Gaspensystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Datum: 02.10.2024

Seite 49 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

2.14.7 Bestandsaufnahme

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum Dichtheitsnachweis für die gesamte Anlage über die von Nr. 2.14.1, Nr. 2.14.2, Nr. 2.14.3 und Nr. 2.14.4 erfassten Pumpen, Behälter, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie der Absperr- und Regelorgane nach Ablauf eines halben Jahres nach Erteilung dieser Änderungsgenehmigung vorzulegen.

3. **Arbeitsschutz**

3.1 Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutz- und dem Explosionsschutzdokument ergeben, sind zum Schutz der Beschäftigten bei der Planung, der Änderung und beim Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Bei sich ändernden Gegebenheiten ist eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen.

3.2 Das überarbeitete Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch die Arbeitgeberin durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

4. **Bodenschutz**

4.1 Der AZB ist der der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

4.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und



- die nachfolgende Analytik
beeinträchtigen oder verhindern.

4.3 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld zu informieren.

4.4 Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

4.5 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser (Anhang 5 zum AZB VMU-2-Betrieb vom 25.02.2021). Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

4.6 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zustän-

Datum: 02.10.2024

Seite 50 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22



digen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Datum: 02.10.2024

Seite 51 von 52

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22



Anlage 3

Hinweise

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr oder die Bauherrin zu veranlassen, es sei denn, er oder sie beauftragt Dritte, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 1.2 Im Rahmen der Maßnahme ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen. Auf die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz wird hierzu hingewiesen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:
 - Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 1.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Datum: 02.10.2024

Seite 52 von 52

Anlage 3

Aktenzeichen:

53.04-9021121-0074-G16-

0068/22